

47. 1. Zum Begriff der abgeleiteten Firma.  
2. Ist eine Firma „Louis B.'s Söhne“ für eine von den Söhnen des Louis B. neu gegründete offene Handelsgesellschaft zulässig?  
3. Enthält eine solche Firma den Namen der Söhne?

HGB. §§ 19, 22, 24 Abs. 2.

- II. Zivilsenat. Beschl. v. 21. Dezember 1937 i. S. Paul B. (Kf.)  
w. Firma Louis B.'s Söhne (Bekl.). II A 106/37.

- I. Landgericht Raumburg a. S.  
II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den

Gründen:

Der Kläger Paul B. ist einer der Söhne des Kaufmanns Louis B., der unter seinem Namen in Th. einen Kolonialwarenhandel betrieben

hatte. Die Firma Louis B. war im Handelsregister eingetragen, wurde aber bald nach dem Tode des Inhabers im Jahre 1905 gelöscht. Kurz vor der Löschung wurde auf Anmeldung der drei Söhne des Louis B. die Firma Louis B.'s Söhne als offene Handelsgesellschaft unter neuer Nummer in das Handelsregister eingetragen; nach dem Ausscheiden der beiden Brüder war der Kläger seit 1927 Alleinhaber dieser Firma. Im Jahre 1930 wurde das Konkursverfahren über das Vermögen der „Firma“ und des Klägers eröffnet; nach Durchführung des Verfahrens wurde die Firma im Jahre 1936 von Amts wegen gelöscht. Kurz vor der Eröffnung des Konkursverfahrens wurde als Kommanditgesellschaft, an welcher der Kläger als persönlich haftender Gesellschafter und W. als Kommanditist beteiligt waren, eine weitere Firma Louis B.'s Söhne, wiederum unter neuer Nummer, in das Handelsregister eingetragen. Infolge des Konkurses über das Vermögen des Klägers übernahm W. gemäß den §§ 161, 141 Abs. 2 HGB. das Geschäft der Kommanditgesellschaft ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven; dies wurde im Jahre 1931 in das Handelsregister eingetragen. Das Unternehmen, an dem die Ehefrau W. als Kommanditistin beteiligt ist, wird noch jetzt unter der gleichen Firma fortgeführt; diese die Firma Louis B.'s Söhne führende Kommanditgesellschaft ist die Beklagte.

Der Kläger, der seine frühere Firma wieder aufleben lassen möchte, vertritt die Auffassung, daß deren Fortführung durch die Beklagte gemäß § 24 Abs. 2 HGB. unberechtigt sei: unter der Firma werde nicht etwa das Unternehmen des Vaters fortgesetzt, sondern sie sei zur Bezeichnung der im Jahre 1905 gegründeten offenen Handelsgesellschaft der drei Brüder B. (der Söhne von Louis B.) neu gewählt worden; sein Name sei darin enthalten, er habe aber seine Einwilligung zu ihrer Fortführung nicht gegeben. Er hat deshalb zunächst versucht, beim Handelsregister auf Grund der §§ 141, 142 HGB. die Löschung der Beklagten herbeizuführen, ist aber mit seinem Verlangen in allen drei Rechtszügen abgewiesen worden. Nunmehr hat er Klage gemäß § 37 Abs. 2 HGB. erhoben mit dem Antrage, der Beklagten den Gebrauch der Firma Louis B.'s Söhne zu untersagen.

Das Landgericht hat die Klage mit der doppelten Begründung abgewiesen, daß es sich bei der jetzigen Firma Louis B.'s Söhne nur um eine Fortführung der Firma des Vaters Louis B. handle

und daß, auch abgesehen hiervon, der Name des Klägers Paul B. in jener Firma nicht enthalten sei.

Das Berufungsgericht hält den zweiten Abweisungsgrund nicht für gerechtfertigt, da die Bezeichnung Louis B.'s Söhne auch den Kläger umfasse. Es hat deshalb darüber Beweis erhoben, ob es sich um eine von der ursprünglichen Firma Louis B. abgeleitete Firma handle, und unter Bejahung dieser Frage die Berufung zurückgewiesen.

Der Kläger begehrt das Armenrecht für die von ihm einzulegende Revision. Diese bietet jedoch keine Aussicht auf Erfolg.

Zu Bedenken gibt zunächst die Frage Anlaß, ob der Wert des Beschwerdegegenstandes 6000 RM. übersteigt. Denn der Streitwert ist bisher auf Grund der eigenen Angabe des Klägers auf 3000 RM. angenommen worden. Überdies würde ein Obstiegen den Kläger schwerlich in den Stand setzen, die längst erloschene Firma wieder anzunehmen oder ein neues Geschäft unter der gleichen Firma zu gründen; dem stehen die §§ 18, 19 HGB. entgegen. Jedoch mag die Zulässigkeit der Revision dahingestellt bleiben, weil diese auch sachlich aussichtslos ist.

Die Feststellung des Berufungsgerichts, daß die Firma der Beklagten nur von der früheren Firma Louis B. abgeleitet sei, ist allerdings rechtlich nicht einwandfrei. Denn hierfür genügt es nicht, wie das Berufungsgericht annimmt, daß das geschäftliche Unternehmen der Beklagten tatsächlich die Fortführung des ursprünglichen Unternehmens von Louis B. ist; vielmehr wäre hierfür erforderlich, daß die Beklagte das Recht zur Fortführung der ursprünglichen Firma mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgerhältnis andeutenden Zusatzes von dem früheren Inhaber Louis B. ableitet (vgl. §§ 22, 24 HGB.). Ein rechtlicher Zusammenhang dieser Art ist jedoch nicht festgestellt. Dem steht auch entgegen, daß im Handelsregister jeweils eine neue Firma (unter neuer Nummer) eingetragen worden ist, obwohl die frühere Firma zunächst noch bestehen blieb.

Entgegen der Annahme des Berufungsgerichts greift jedoch der zweite Abweisungsgrund des Landgerichts durch. Die Klage, die auf § 37 Abs. 2 in Verbindung mit § 24 Abs. 2 HGB. gestützt ist, hat zur Voraussetzung, daß in der Firma der Name des Klägers enthalten ist. Das würde aber selbst dann nicht der Fall sein, wenn die im Jahre 1905 eingetragene Firma Louis B.'s Söhne von den

drei Brüdern B., den Söhnen des Louis B., neu gegründet worden und die Firma der Beklagten nur die Fortführung dieser Firma wäre. Nach § 19 HGB. hat die Firma einer offenen Handelsgesellschaft den Namen wenigstens eines der Gesellschafter mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatz oder die Namen aller Gesellschafter zu enthalten. Diesem Erfordernis entsprach die Firma Louis B.'s Söhne als Neugründung der drei Brüder nicht (vgl. auch RGZ. Bd. 28 S. A 39 = RDW. Bd. 9 S. 241; DW. Darmstadt in DZB. 1907 S. 775). Sie enthält ihrer äußeren Form nach als Firmenkern nur den Namen Louis B. Die Beifügung des Wortes „Söhne“ (auch in der Form Louis B.'s Söhne) ist aber, um dem § 19 HGB. zu genügen, nur als Firmenzusatz zulässig zur Kenntlichmachung eines Nachfolgerverhältnisses, aber nicht als Teil des Firmenkerns. Durch diesen Zusatz weist die Firma zwar auf die Person des Klägers als des Sohnes von Louis B. hin; sie enthält aber damit nicht seinen Namen. Insofern liegt die Sache also wesentlich anders als bei der Firma „Gebrüder K.“ (vgl. RGZ. Bd. 65 S. 379 [382]; RG. in JW. 1908 S. 461 Nr. 33), die in der Tat den Namen der Brüder enthält. Die Voraussetzungen dafür, daß ein Name in der Firma enthalten ist, sind in § 24 Abs. 2 HGB. keine anderen als in § 19 das. Die Führung der Firma Louis B.'s Söhne mag zwar, wenn es sich nicht um eine vom Vater Louis B. abgeleitete Firma handelte, nach § 19 HGB. von vornherein unbefugt gewesen sein. Hierdurch wird jedoch der Kläger in seinen Rechten nicht verletzt, da sein Name in dieser Firma nicht enthalten ist. Somit entbehrt die Klage jeder rechtlichen Grundlage.